



Ihrer
Königl. Majestät
in Bohlen/ 2c.

^{Als}
Churfürstens zu Sachsen/ 2c. 2c.

MANDAT,

Wider das

Auf- Lauffen

und Tumultuiren

im Lande /

Ergangen

De dato Dresden/ den 2. Julii, 1726.

1377
Königliche Majestät
in Gottes Namen
Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden
MAYSTADT
Rath und Bürger
und Schultheiß
in Göttingen
De dato Göttingen den 2. Junij 1777





SIA / Friedrich August / von Gottes
Gnaden / König in Pohlen / Groß-Hertzog in
Litthauen / Neussen / Preussen / Mazovien / Sa-
mogitien / Knovien / Volhynien / Podolien /
Podlachien / Lieffland / Smolenscien / Seve-
rien und Eyschernicovien / ic. Hertzog zu Sachsen / Jülich /
Cleve / Berg / Engern und Westphalen / des Heil. R. Reichs
Erz-Marschall und Chur-Fürst / Landgraf in Thüringen /
Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-
graf zu Magdeburg / Befürsteter Graf zu Henneberg / Graf
zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Raven-
stein / ic. ic.

X 2

Entbie-

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten / Grafen /
Herren / denen von der Ritterschafft / Ober-Crenz- Haupt-
und Amt-Leuten / Schössern und Verwaltern / Bürgermei-
stern und Rätthen in Städten / Richtern und Schuldheissen
in denen Dörffern und Gemeinden / auch allen Unsern Unter-
thanen / Schuß-Verwandten und sonst jedermänniglich / Un-
sern Gruß / Gnade und geneigten Willen / Und fügen ihnen
hiermit zu wissen : Nachdem unlängst bekannter massen / in
Unserer Chur-Fürstlichen Residenz-Stadt Dresden / wegen
der / an dem getwesenen Diacono bey der Creutz-Kirche /
M. Herrmann Joachim Hahnen / am letzt-verwichenen 21sten
May ausgeübten Mordthat / sowohl diesen / als auch den
nachfolgenden Tag darauf / unter dem gemeinen Volcke ein
grosser Auf-Lauff entstanden / und darbey auf mancherley
Art sehr grobe Excesse begangen worden ; So sind Wir zwar /
sowohl die entsetzliche Mordthat / als auch die ausgeübten auf-
rührische Excesse / gebührend untersuchen / und mit aller
Schärffe bestraffen zu lassen / ernstlich gemeynet / haben auch
deshalber bereits behörigen Ortes nachdrückliche Verordnung
ertheilet. Allermassen aber die allgemeine Landes-Sicherheit
erfordert / dahin bedacht zu seyn / damit auch fürs künfftige
dergleichen Auf-Lauff / Zusammen-Rottirung und rebellischer
Tumult hier oder dar in denen Städten und auf dem Lande /
wie bishero zu Unserm grösten Mißfallen / noch an einigen
mehrern Orten / bey der geringsten Begebenheit / hin und wie-
der mehr geschehen seyn soll / nicht ferner unternommen werde /
hiernächst auch alle anzügliche / die Gemüther nur erbitternde
Reden und Discurse / durchgehends abgestellt / und denen /
so darwieder / und Unserer / auf die allgemeine Landes-Si-
cherheit und und Ruhe gerichteten gnädigsten Intention hier-
innen entgegen zu handeln / sich auf einigerley Weise unter-
stehen solten / nachdrücklicher Einhalt gethan / und aller Un-
ordnung

ordnung / woraus einige Unruhe entstehen könnte / in Zeiten vorgebauet und abgeholfen werden möge.

So ergeheth hiermit an Unsere Vasallen und Beamte / Räthe in denen Städten / auch sämtliche Gerichts- und Unter-Obrikeiten im Lande / Unser ernster Wille / Meinung und Befehl / daß sie / zu jetzt-angeführtem Ende / für sich / und bey denen Ihrigen / alle hinlängliche Anstalt machen / ihre Unterthanen und Bedienten / sich stille und ruhig zu bezeigen / hingegen sich bey ihren Zusammenkünften in denen Wirths- und Schenck-Häusern / und bey andern Gelegenheiten / alles Geschwäzes und unnützen Disputirens / auch Rationirens und Gezänckes / es sey der Religion oder anderer weltlichen Handel halber / ingleichen anderer ungebührlichen Bezeigungen / wodurch Ungelegenheit oder Streit veranlasset und verursacht werden könnte / gänzlich zu enthalten / fleißig anermahnen / und darauf scharffe Absicht haben und geben lassen. Ubrigens auch alle und jede sich best-möglichst angelegen seyn lassen sollen / allen Auf-Lauff und Veranlassung darzu / für sich und die Ihrigen abzutwenden und verhüten zu helfen. Zu welchem Ende die / so in denen Städten unter Innungen sich befinden / nach Handwercks- und Innungs-Gebrauch und Gewonheit / auf das sorgfältigste alle Mittel anzutwenden haben / ihre Laden-Diener / Gesellen und Lehr-Jungen / nach äußersten Kräften / von allen bösen Unternehmungen / Auf-Lauff und Zusammen-Rottirungen ab- auch bey sich in ihren Werkstädten oder Wohnungen zu behalten. Wie denn in Zukunft von denen / zu Forttreibung ihres Handels und Nahrung unumgänglich benötigten Dienern / Gesellen und Jungen / keiner bey denen Innungen / Handwercken und Zünfften anzunehmen / oder zu dulden ist / der sich nicht vor der Innung / Handwercke oder Zunft erkläret / sich jederzeit stille und ruhig zu betragen / und bey keinem Auf-Lauff finden zu lassen.

Solte auch jemand vermercken / und in Erfahrung bringen/
daß von einem oder dem andern unruhigen bösen Menschen/
dem entgegen gehandelt / und Auf: Lauff und Empörung ver/
anlasset werden wolte; So hat derjenige / welcher dergleichen
gewahr wird / seiner geleisteten Unterthanen: Pflicht gemäß/
es alsofort bey seiner Obrigkeit gehörig anzuzeigen / und es ket/
nestweges zu verschweigen / oder gewärtig zu seyn / daß er da/
für geachtet werde / als ob er selbst an dem nachher gefolgten
Tumult mit Theil gehabt / und selbigen mit veranlassen helfen.
Inmassen auch an denenjenigen nicht minder mit Schärffe
geahndet werden wird / die bey entstehenden Auf: Lauff / ob/
gleich aus keiner bösen Meynung / sondern aus Neugierigkeit
oder andern Ursachen sich einfinden / und auf geschehenes Er/
mahnen / nicht alsofort nach Hause gehen / und sich daselbst
eingezogen halten / gestalt denn die / so solches nicht thun / eben/
sowohl / als wenn sie selbst Aufrührer wären / angesehen wer/
den sollen. Ob auch schon in denen Göttlichen und weltlichen
Rechten überhaupt alle Rebellion derer Unterthanen gegen ih/
re von Gott vorgesezte hohe Landes: Obrigkeit / Zusammen/
rottirung und Tumulte gar nachdrücklich verboten sind /
auch in dem so hochverpöcchten Land: Frieden / nicht weniger
in andern Reichs: Constitutionen und hiesigen Landes: Gese/
zen / bey Leib: und Lebens: Straffe alle dergleichen friedbrüchi/
ge Handlungen / insonderheit auch die Selbst: Rache / auf das
ernstlichste untersaget seyn. So befinden wir jedoch der
Nothdurfft zu seyn / auch bey dieser Gelegenheit / solches
nochmahlen allen und jeden Einwohnern und Unterthanen
Unsers Chur: Fürstenthums und Lande / hierdurch ernstlich
einzuschärffen / und alle ob: erzehlte Verbrechen (als wordurch
die gemeine Landes: Ruhe und Sicherheit gestöhret / und
der ordentlichen Obrigkeit / in das ihr anvertraute Amt fre/
ventlich gegriffen wird) bey der / in angezogenen Gesezen dar/
auf

auf geordneten schwehren Leib- und Lebens- Straffe / auf das nachdrücklichste nochmahln zu untersagen. Diejenigen nun / welche sich nichts desto minder Auf- Lauff und Tumult / oder Empörung zu erregen / oder sich auch nur dabey finden zu lassen / unterstehen / und / auf geschene Erinnerung / sich nicht alsbald nach Hause und zur Ruhe begeben / dieselben sollen / von was Stande / Alter / Geschlechte / Profession und Religion sie sind / mit unmachbleiblicher harter Poen, und zwar als offenbare Land- Friedens- Brecher / Tumultuanten / Aufwiegler und Rebellen angesehen / und / ohne Formalität des sonst gewöhnlichen Criminal- Processus, andern zum Abscheu / am Leibe und Leben / und zwar mit Abschlagung der einen Hand / und des Haupts / oder auch / wo mehrere Delicta, zum Exempel: Raub / auch des allermindesten / und wenn gleich das Geraubte nachgehends wieder herbey geschaffet / und dem Eigenthums- Herrn restituiret wird / gewaltsame Erbrechung und Beschädigung derer Häuser / Mordthat / oder auch nur gefährliche Verwundung / dazu kommen / nach Bewandniß derer Umstände / mit dem Rade gestraffet / auch ihr Haab und Gut confisciret / nicht minder diejenigen / so zwar selbst nicht mit dabey gewesen / jedoch darum gewußt / und es nicht sofort der Obrigkeit angezeigt / und die Ihrigen nicht zurück gehalten / in gleichen die / so in Religions- Sachen und sonst / verbitternde und ohne dies in denen Reichs- Gesetzen ernstlich verbothene Reden zu führen / sich unterstehen / und dessen zu überführen / ohne Unterscheid der Religion / mit dem Bestungs- Baue / und respectivè Zucht- Hause / oder anderer empfindlicher Straffe belegt werden. Da hingegen Wir denenjenigen / die sich allenthalben nach Beschaffenheit derer vorkommenden Fälle und Umstände / als getreue Unterthanen und gehorsame Einwohner im Lande bezeigen werden / gegen ihnen zugesügte Gewalt und Unrecht / falls Uns dieselben dießfalls gebührend anlangen / durchgehends mächtigen Schutz

Schutz/ Hülffe und Protection wiederfahren/ auch denen/ so ein gemachten Complot und bevorstehende Empörung in Zeiten entdecken/ und mit Steuern helffen werden/ nach befinden/ besondere Gnaden Bezeugungen angeben lassen wollen.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten/ und vor Schimpff/ Schaden und Unglück zu hüten wissen wird. Des zu mehrer Urkund haben Wir dieses offene Mandat eigenhändig unterschrieben/ und Unser Cankley-Secret vorzudrucken/ solches auch zu jedermännigliches Wissenschaft und gebührender Nachachtung ins Land publiciren zu lassen/ anbefohlen. So geschehen und geben zu Dresden/ den 2. Julii. Anno 1726.

AUGUSTUS REX.



Heinrich von Büchau/

Joh. Christoph Günther /
Secret.

Pon 2b 5116, QU

ULB Halle 3
004 989 279



56





Ihrer
Königl. Hoheit
in Bohlen

Als
Churfürstens zu Sa

MAND

Wider das

Auf-Sa

und Sumul

im Lande

Ergangen

De dato Dresden/den 2. J

2.

